



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 13

Kiel, 5. Oktober 2023

| | | |
|-----------|--|-----|
| 21.9.2023 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023) | 462 |
| 25.9.2023 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen | 463 |
| | Artikel 1 ändert Ges. vom 28. Oktober 1998, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 240-4 | |
| | Artikel 2 ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20 | |
| | Artikel 3 ändert Haushaltsgesetz 2023 | |
| 4.9.2023 | Landesverordnung zur Änderung von Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen in Gesundheitsfachberufen | 465 |
| | Artikel 1 ändert LVO vom 11. Oktober 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-20 | |
| | Artikel 2 ändert LVO vom 11. Oktober 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-19 | |
| | Artikel 3 ändert LVO vom 11. Oktober 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-21 | |
| 8.9.2023 | Landesverordnung zur Änderung der Brandverhütungsschauverordnung. | 466 |
| | Ändert LVO vom 4. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-5 | |
| 15.9.2023 | Landesverordnung zur Änderung der Heißluftballonverordnung. | 466 |
| | Ändert LVO vom 4. August 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-0-19 | |

1980/2023

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes
für das Haushaltsjahr 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023)**

Vom 21. September 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 2023

1. § 8 Absatz 18 erhält folgende Fassung:

„(18) Die zuständigen Fachministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Verwaltungsvereinbarungen mit dem für Wirtschaft und Energie zuständigen Bundesministerium zur Beteiligung am Förderprogramm für Vorhaben von gemeinsamen Europäischen Interesse (Important Project of Common European Interest - IPCEI) und/oder nach dem Temporary Crisis and Transition Framework („TCTF“) abzuschließen. Der Anteil der Landesmittel an der jeweiligen, projektbezogenen Gesamtfördersumme darf 30 % nicht übersteigen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Fachministeriums die zur anteiligen Mitfinanzierung auf Basis der jeweiligen Verwaltungsvereinbarung erforderlichen Titel sowie Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist. Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Unterstützung von Ansiedlungsvorhaben, die durch Mittel von IPCEI und/oder TCTF gefördert werden sollen oder gefördert werden, im Kapitel 1111, Maßnahmegruppe 16 die erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist.“

2. In § 10 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Haushaltsvermerk bei Titel 1111 - 461 01 zu ändern, um nicht verbrauchte Haushaltsmittel einer Rücklage für Folgen des anstehenden Tarifab-

schlusses sowie für die Anpassung von Besoldung und Versorgung vollumfänglich zuzuführen.“

3. In § 19 wird folgender Absatz aufgenommen:

„(7) Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Investitionsbank zu beauftragen, zur Bereitstellung von zusätzlichen zinsgünstigen Darlehen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung Mittel von bis zu 175.000.000 Euro am Finanzmarkt aufzunehmen sowie der Investitionsbank die Erstattung des aus der Refinanzierung entstehenden Zinsbedarfes zuzusagen.“

4. In § 27 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium direkt oder indirekt unter Beteiligung der Förderinstitute im Land Finanzmittelgebern die Übernahme entstehender Ausfälle von im Rahmen des Bürgerschaftsprogramms Wärmenetze Schleswig-Holstein zugesagten Finanzmitteln (z. B. Krediten, Beteiligungskapital etc.) zu gewährleisten. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen des Landes darf 2.000.000.000 Euro nicht übersteigen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Das Finanzministerium darf für die Gewährung der in Satz 1 genannten Sicherheitsleistungen auf Antrag erforderlich werdende Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. September 2023

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

M o n i k a H e i n o l d
Finanzministerin

T o b i a s G o l d s c h m i d t
Minister
für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur

1979/2023

Gesetz
**zur Änderung des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-,
Asyl- und Zuwanderungsfragen**

Vom 25. September 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über die Beauftragte
oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl-
und Zuwanderungsfragen¹⁾**

Das Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen vom 28. Oktober 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 320), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 280), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „gesellschaftliche“ werden die Wörter „Teilhabe und“ eingefügt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die oder der Beauftragte hat, soweit nicht die Rechte Dritter oder Rechtsvorschriften, insbesondere des Datenschutzes und § 88 des Landesverwaltungsgesetzes, entgegenstehen, das Recht, von der zuständigen obersten Landesbehörde und von den Ausländer- und Zuwanderungsbehörden Auskünfte einzuholen, Akten einzusehen oder in Ablichtung anzufordern und Stellungnahmen zu erbitten, soweit dies zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Befugnisse nach Satz 1 bestehen auch gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit diese der Fachaufsicht des Landes unterstehen. Dabei ist ihr oder ihm Zugang zu allen Behörden, Dienststellen und Einrichtungen zu gewähren. Die Zuständigkeiten der Behörden bleiben im Übrigen unberührt.“

3. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Stellvertretung, Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter

(1) Die oder der Beauftragte bestellt eine Mitarbeiterin zur Stellvertreterin oder einen Mitarbeiter zum Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Geschäfte, wenn die oder der Beauftragte an der Ausübung des Amtes verhindert ist.

(2) Für die Erfüllung der Aufgaben ist der oder dem Beauftragten die notwendige Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe des Landeshaushaltes zur Verfügung zu stellen; die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag der oder des Beauftragten ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit ihr oder ihm versetzt oder abgeordnet werden. Ihre Dienstvorgeschetzte oder ihr Dienstvorgesetzter ist die oder der Beauftragte, an deren oder dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind.“

4. Die bisherigen §§ 4 bis 6 werden die §§ 5 bis 7.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 aufgenommen:

„(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages ernannt die oder den Beauftragten zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Wörter „gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend“ durch die Wörter „führt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gemäß § 4 Absatz 1 bis zur Neuwahl die Geschäfte weiter“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

6. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „ist zu den § 76 Absatz 1 und 2 des Ausländergesetzes“ werden durch die Wörter „und ihre oder seine Mitarbeitenden sind zu den in § 87 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

7. Der bisherige § 7 wird gestrichen.

Artikel 2

**Änderung des Besoldungsgesetzes
Schleswig-Holstein²⁾**

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird die Besoldungsgruppe A 16 wie folgt geändert:

Nach der Amtsbezeichnung „Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung⁷⁾“ wird die Amtsbezeichnung „Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen⁷⁾“ eingefügt.

2. Die Fußnote 7) wird wie folgt neu gefasst:

¹⁾ Ändert Ges. vom 28. Oktober 1998, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 240-4

²⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

„Das Grundgehalt der oder des Landesbeauftragten für Politische Bildung, der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und der oder des Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen bemisst sich abweichend von §28 Abs. 1 SHBesG nach der höchsten Erfahrungsstufe.“

Artikel 3
Änderung des Haushaltsgesetzes 2023³⁾

Das Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023) vom 23. März 2023 (GVBl. Schl.-H. S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Der Sachhaushalt wird wie folgt geändert:

| Kapitel | Seite | Titel | Zweck | Soll 2023 in T€ | Änderungsvorschlag Soll 2023 in T€ | Differenz in T€ |
|---------|-------|--------|--|--------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 01 04 | 41 | 422 01 | Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten (Richterinnen und Richter) | 0,0 | 25,0 | 25,0 |
| 01 04 | 41 | 412 02 | Aufwandsentschädigung für die Flüchtlingsbeauftragte oder den Flüchtlingsbeauftragten | 24,0 | 18,0 | -6,0 |
| 01 04 | 41 | 428 01 | Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte | 518,2 | 499,2 | -19,0 |

2. Die Stellenpläne werden wie folgt geändert:

Bei Titel 01 04 42201 wird eine Stelle A16 eingerichtet; Erläuterung: Für eine hauptamtliche Flüchtlingsbeauftragte oder einen hauptamtlichen Flüchtlingsbeauftragten. (Das Grundgehalt soll sich abweichend von §28 Abs. 1 SHBesG nach der höchsten Erfahrungsstufe bemessen.)

Artikel 4
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. September 2023

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

A m i n a t a T o u r é
Ministerin
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung

³⁾ Ändert Haushaltsgesetz 2023

**Landesverordnung
zur Änderung von Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen in Gesundheitsfachberufen
Vom 4. September 2023**

Aufgrund des § 13 des Gesundheitsfachberufegesetzes Schleswig-Holstein vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 486), verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit:

Artikel 1

**Änderung der Landesverordnung über die
Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften
für Intensivpflege und für Anästhesiepflege¹⁾**

Die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Intensivpflege und für Anästhesiepflege vom 11. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 671), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 15. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 836) wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „, Außerkräft-treten“ gestrichen.
2. Die Absatzzählung „(1)“ wird gestrichen.
3. Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

**Änderung der Landesverordnung über die
Weiterbildung und Prüfung zu Fachkräften für
Hygiene²⁾**

Die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung zu Fachkräften für Hygiene vom 11. Oktober

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. September 2023

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 836), wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzzählung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 3

**Änderung der Landesverordnung über die
Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften
für Rehabilitation³⁾**

Die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Rehabilitation vom 11. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 15. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 836), wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzzählung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

¹⁾ Ändert LVO vom 11. Oktober 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-20

²⁾ Ändert LVO vom 11. Oktober 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-19

³⁾ Ändert LVO vom 11. Oktober 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-21

**Landesverordnung
zur Änderung der Brandverhütungsschauverordnung¹⁾**

Vom 8. September 2023

Aufgrund des § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Brandschutzgesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 519), verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Artikel 1

§ 8 Satz 2 der Brandverhütungsschauverordnung vom 4. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 658), wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. September 2023

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n W a a c k
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

¹⁾ Ändert LVO vom 4. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-5

**Landesverordnung
zur Änderung der Heißluftballonverordnung¹⁾**

Vom 15. September 2023

Aufgrund des § 175 des Landesverwaltungsgesetzes und des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Artikel 1

§ 3 der Heißluftballonverordnung vom 4. August 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 658), wird wie folgt geändert:

Die Angabe „und mit Ablauf des 29. Dezember 2023 außer Kraft“ wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. September 2023

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

¹⁾ Ändert LVO vom 4. August 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-0-19

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG,
Olshausenstraße 1, 24118 Kiel
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

1,80 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 900

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt